

Entscheid

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde St. Niklaus** vom 10. August 2022 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde St. Niklaus am 30. Juni 2022 bzw. 24. Mai 2024 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 10. Mai 2019, der unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 2020;

Eingesehen die Beschlüsse der Urversammlungen der Einwohnergemeinde St. Niklaus vom 30. Juni 2022 und vom 24. Mai 2024, womit die Gesamtrevision des Nutzungs- und Zonnennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentlichen Auflagen der Urversammlungsbeschlüsse in den Amtsblättern vom 8. Juli 2022 bzw. vom 29. Mai 2024;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 7. Dezember 2023, mit welchem eine präzise Liste mit zu bereinigenden Punkten an die Gemeinde zugestellt wurde;

Eingesehen das Schreiben vom 15. Januar 2024 der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA), mit welchem der Gemeinde St. Niklaus angezeigt wurde, dass keine zusätzliche Publikation im Amtsblatt erforderlich sei;

Eingesehen das Schreiben der DRE vom 11. März 2024 an die Gemeinde, womit der Gemeinde noch zu bereinigende Punkte angezeigt wurden;

Eingesehen das Schreiben der Gemeinde vom 19. Juni 2024 an die DIKA, mit welchem die Gemeinde die Bereinigung und den Urversammlungsentscheid vom 24. Mai 2024 angezeigt hatte;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 20. September 2024, womit zum Homologationsgesuch eine positive Vormeinung abgegeben wurde. Die darin erwähnte Bedingung aus Kap. 2.3.4 ist im Dispositiv aufgeführt;

Eingesehen das Schreiben vom 20. September 2024 der DIKA, mit welchem der Gemeinde St. Niklaus der Mitbericht vom 20. September 2024 zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Art. 38a RPG entspricht, da die gesamte Bauzone der vorliegenden Nutzungsplanung insgesamt eine Fläche von 96.3 ha umfasst, was verglichen mit der gesamten Bauzonenfläche von 130.2 ha des ZNP aus dem Jahre 1984 einer Reduktion von rund 26% entspricht;

Erwägend, dass die Homologation eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde St. Niklaus die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die zwei gegen die Revision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements erhobenen Verwaltungsbeschwerden vorbehaltlos zurückgezogen wurden;

auf Antrag des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

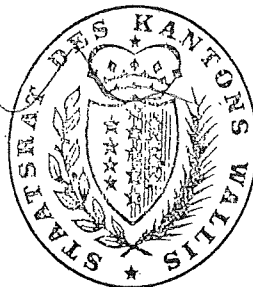
1. Die von den Urversammlungen der Einwohnergemeinde St. Niklaus am 30. Juni 2022 bzw. am 24. Mai 2024 angenommene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde St. Niklaus werden homologiert, unter folgender Bedingung:
 - [1] In den Gemeindegebieten Tennje und Chalchofen entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung der kantonalen Fachstellen für die Zulässigkeit von Vorgaben der Raumnutzung sowie des Baus, des Umbaus und der Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen».
2. Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde St. Niklaus und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 2. April 2025**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Entscheidungsbüchle Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 3 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE